

Entschließungsantrag **der Fraktion der SPD**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 13/8201, 13/8883, 13/9028 –

Finanzplan des Bundes 1997 bis 2001

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich eine Neufassung der Eckdaten der Finanzplanung vorzulegen, die der Anforderung des Artikels 115 GG gerecht wird.

Bonn, den 25. November 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der von der Bundesregierung im August vorgelegte Finanzplan ist durch zwischenzeitliche steuerrechtliche Änderungen sowie die aktuelle Steuerschätzung völlig überholt. Bereits in dem von der Bundesregierung vorgelegten Finanzplan 1997 bis 2001 verharrte die Nettokreditaufnahme auf hohem Niveau und lag nur geringfügig unter den Investitionsausgaben. Mit Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Steuerrechtsänderungen, der Heraufsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung sowie der aktuellen Steuerschätzung liegt das Defizit in den Finanzplanungsjahren jetzt weit oberhalb der Summe der geplanten Investitionsausgaben:

Finanzplan 1999 bis 2001 (in Mrd. DM)

	1999	2000	2001
I. geplante Nettokreditaufnahme	57,6	53,4	47,0
II. zusätzliche Belastungen			
– Scheitern der Steuerreform 1998	2,2	1,5	–1,3
– Absenkung Solidaritätszuschlag auf 5,5 v. H.	7,7	8,3	9,0
– Beitragssatzanhebung RV 0,4 v. H. (Basiseffekt)	1,3	1,3	1,3
– Steuerschätzung 11/97 (Basiseffekt)	9,5	9,5	9,5
III. Finanzierungsloch (I. + II.)	78,3	74,0	65,5
nachrichtlich: geplante Investitionen	59,8	59,9	59,3

Die Bundesregierung muß deshalb umgehend eine aktualisierte Finanzplanung vorlegen, die mit der verfassungsmäßigen Begrenzung der Nettokreditaufnahme in Einklang steht. Es geht hierbei nicht um die bloße Korrektur eines normalen Aktualitätsverlustes, wie ihn jeder Finanzplan im Zeitablauf z. B. durch eine nachfolgende Steuerschätzung erleidet. Diesem Anpassungsbedarf wird in der Regel erst durch die Fortschreibung der Finanzplanung im folgenden Jahr Rechnung getragen.

Im vorliegenden Fall ist jedoch erstmals seit Einführung der Finanzplanung im Jahr 1967 die Situation eingetreten, daß die von der Bundesregierung geplante Politik erkennbar nicht mehr innerhalb der finanzverfassungsrechtlichen Schranken des Artikels 115 GG zu vollziehen wäre. Finanzminister Franz Josef Strauß hat zur Funktion der Finanzplanung im ersten Finanzbericht 1968 dargelegt: „Ihrem Wesen nach ist die Finanzplanung des Bundes ... ein in Zahlen gekleidetes Regierungsprogramm, in dem die zeitlichen Prioritäten und die positiven und negativen Schwerpunkte nach den Vorstellungen der Regierung sichtbar gemacht werden.“ Ohne Korrektur wäre die Finanzplanung somit ihrer ureigenen Funktion völlig entkleidet.

Deshalb muß die Bundesregierung mit einer Überarbeitung der Finanzplanung darlegen, wie die sich jetzt ergebende erhebliche Überschreitung der Kreditobergrenze programmatisch durch Ausgabenkürzungen, Steuererhöhungen oder durch welche sonstigen Maßnahmen aufgefangen werden soll.

Andernfalls ist die Folgerung zwingend, daß die Bundesregierung das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gemäß Artikel 115 GG auch in den Jahren 1999 bis 2001 für gestört hält, um damit eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze zu rechtfertigen.